

Allgemeine Informationen zu dem Bildungs- und Teilhabepaket

Wer ist anspruchsberechtigt?

Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich:

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, insbesondere Schüler/-innen, die nach dem

- Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) (Bürgergeld) oder
- Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) (Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt) oder
- Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder
- Wohngeldgesetz (WoGG) oder
- Bundeskindergeldgesetz (BKGG) für den Kinderzuschlag leistungsberechtigt sind.

Schüler/-innen sind alle Personen, die

- noch keine 25 Jahre alt sind und
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Welche Leistungen gibt es?

Leistungen für:

1. Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schüler/-innen und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen
2. Schulbedarf für Schüler/-innen
3. Schülerbeförderungskosten für Schüler/-innen
4. Lernförderung für Schüler/-innen
5. Übernahme der Kosten für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Schüler/-innen und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen
6. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Antragstellung

Alle Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes für SGB II-/SGB XII-/Asylbewerber-leistungsberechtigte werden für **jedes Kind** mit dem Antrag für die Sicherung des Lebensunterhalts gestellt.

Für die Kinder aus Wohngeldhaushalten oder diejenigen, die den Kinderzuschlag erhalten, ist eine gesonderte Antragstellung erforderlich.

Bitte stellen Sie die Anträge rechtzeitig bei Ihrer Wohnortgemeinde, die die Anträge weiterleitet, oder beim Landkreis Emsland direkt, damit die Leistungen Ihren Kindern in vollem Umfang zu Gute kommen. Formulare zur Geltendmachung der Bedarfe können auf der Homepage des Landkreises Emsland (<https://www.emsland.de/leben-freizeit/arbeit-und-soziales/bildung-und-teilhabe/das-bildungs-und-teilhabepaket.html>) heruntergeladen werden.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe in Form des persönlichen Schulbedarfes und/oder der Schülerbeförderungskosten sowie der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden als Geldleistung an den berechtigten Antragsteller erbracht. Die übrigen Bestandteile des Bildungs- und Teilhabepaketes werden in der Regel als Direktzahlung an den Leistungsanbieter erbracht oder es erfolgt eine Erstattung an die Eltern, wenn Zahlungen nachgewiesen wurden.

Welche Kosten werden bei eintägigen Schulausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten übernommen?

Für Schüler/-innen und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, sind die tatsächlich anfallenden Kosten für alle eintägigen Ausflüge ab dem Tag der Antragstellung, die im Bewilligungszeitraum stattfinden, zu übernehmen, sofern es sich nicht um Taschengeld oder Ausgaben, die im Vorfeld entstanden sind (z. B. Sportschuhe, Badezeug, ...), handelt.

Nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises der betreffenden Einrichtung würde mit dieser direkt abgerechnet werden oder nach Vorlage einer Quittung können die erforderlichen Kosten erstattet werden.

Für mehrtägige Klassenfahrten, die im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden, gilt entsprechendes.

Welche Leistungen sind vom **Schulbedarf** umfasst?

Für jedes Schuljahr erhalten Schüler/-innen, die dem Anspruchspersonenkreis im SGB II/SGB XII zuzuordnen sind, antragsunabhängig für die Schulausstattung zum 1. August 116,00 Euro und zum 1. Februar 58,00 Euro, damit die Anschaffung von Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien erleichtert wird. Diese Pauschalbeträge werden jährlich angepasst.

Schüler/-innen, für die Kinderzuschlag nach dem BKGG gezahlt wird bzw. die Wohngeld beziehen, erhalten diese Leistungen ebenfalls.

Für Eltern bzw. Erziehungsberechtigte von Kindern, die Arbeitslosengeld II, Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII erhalten, gilt zusätzlich: Informieren Sie Ihre/n Leistungssachbearbeiter/-in bei Ihrer Wohnortgemeinde rechtzeitig von einer bevorstehenden Einschulung Ihres Kindes und legen Sie dabei bitte eine Schulbescheinigung vor. Diese erhalten Sie von Ihrer Schule. Wenn Ihr Kind bereits 15 Jahre alt ist, müssen Sie ebenfalls eine Schulbescheinigung vorlegen, aus der sich die voraussichtliche Dauer des Schulbesuches ergeben soll.

Da es sich um zweckbestimmte Leistungen handelt, können ggf. Verwendungsnachweise verlangt werden, so dass die Kassenbelege gut aufzubewahren sind.

Welche Leistungen kommen für die **Schülerbeförderung** in Betracht?

Schüler/-innen des Sek. II-Bereiches (insbesondere 11./12./13. Schuljahrgänge der Gymnasien, der Gesamtschulen, berufsbildende Schulen mit Ausnahme der Berufseinstiegsschule und der ersten Klasse der Berufsfachschulen), die die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten eine Geldleistung für die Schülerbeförderung, wenn die Kosten nicht von anderer Seite (beispielsweise durch die Bereitstellung des kostenfreien Emsland-Jugendtickets) übernommen werden. Für die übrigen Schülerinnen und Schüler bleibt es bei den Leistungen im bisherigen Umfang (s. Satzung des Landkreises Emsland zu den Schülerbeförderungskosten).

In welcher Form und welchem Umfang wird **Lernförderung** erbracht?

Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um die Lernziele der betreffenden Jahrgangsstufe zu erreichen oder bestehende Lerndefizite bzw. fehlende Deutschkenntnisse der Schülerin oder des Schülers zu beheben, kann dem betroffenen Kind Unterstützung durch Lernförderung oder außerschulische Sprachförderung gegeben werden. Dies kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, wenn das Erreichen des Klassenziels gefährdet ist, um ein ausreichendes Leistungsniveau zu erreichen oder aber einen Schulabschluss zu erzielen und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung kurzfristig erreicht werden kann. Vorrangig sind die schulischen Lernförderangebote zu nutzen. Die Notwendigkeit und der Umfang der erforderlichen Lernförderung muss vom Fachlehrer/-in oder durch eine pädagogische Einschätzung der Schule bestätigt werden.

Welche Leistungen umfasst die **gemeinschaftliche Mittagsverpflegung**?

An einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Schule oder Kindertageseinrichtung können leistungsberechtigte Kinder **kostenfrei** teilnehmen. Wenden Sie sich bei Fragen zu der Verfahrensweise daher an die Einrichtung oder direkt an den Landkreis Emsland unter der Rufnummer: 05931/44-1609.

Was bedeutet **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**, welche Leistungen können hierfür erbracht werden?

Um Kindern und Jugendlichen, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind, die Chance zu geben, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und Kontakte zu Gleichaltrigen aufzubauen, werden Leistungen in Höhe von insgesamt 15 Euro monatlich erbracht für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein, nicht aber Eintrittsgelder für den Besuch des Schwimmbades o. ä.) oder
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht) oder
- Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Zeltlager).

Um diesen Bedarf festzustellen, ist eine Bescheinigung des Anbieters/Vereins über die zu erwartenden Kosten, eine Zahlungsaufforderung oder ein Nachweis über die bereits gezahlten Mitgliedsbeiträge vorzulegen.